



Kantonsratsbeschluss

betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 16. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 55 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) gibt sich das Kantonsgericht eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Wir unterbreiten Ihnen im Folgenden eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010 zur Genehmigung.

Die geltende Geschäftsordnung des Kantonsgerichts datiert vom 6. September 2010. Sie erfüllte ihre Funktion bisher grundsätzlich gut. Im Zuge der internen Bereinigung eines Konfliktes im Richterkollegium hat sich jedoch das Fehlen von Normen für eine Streitschlichtung als Manko erwiesen. In den Geschäftsordnungen anderer Gerichte, wie z.B. von Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht, sind solche Normen festgeschrieben. Daher hat das Obergericht dem Kantonsgericht einen Vorschlag mit Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung unterbreitet. Diese wurden im Wesentlichen vom Kantonsgericht übernommen. Die aus unserer Sicht notwendigen Ergänzungen berücksichtigen die besondere Stellung der Gerichte: Bei ihren Mitgliedern handelt es sich um vom Volk gewählte Magistratspersonen, was bedeutet, dass bei einer Konfliktbewältigung Besonderheiten zu beachten sind. So muss die Lösung eines Konflikts innerhalb des Richtergremiums erfolgen und allfällige Massnahmen können nur auf freiwilliger Basis ergriffen werden.

Ausgehend von diesen Vorgaben hat das Kantonsgericht beschlossen, insbesondere folgende zwei Punkte zu regeln:

- Die Erweiterung der Geschäftsleitung auf fünf Mitglieder und die Bestimmung von zwei Ersatzmitgliedern:
Diese Änderung bewirkt eine bessere Einbindung der Mitglieder des Kantonsgerichts in die Führungsverantwortung sowie eine höhere Akzeptanz der Vorschläge und Entscheide der Geschäftsleitung.
- Die Möglichkeit, einen Verhaltenskodex zu erlassen und zwei Kodexverantwortliche aus dem Kreis der Mitglieder des Kantonsgerichts zu bestimmen:
Durch den gemeinsam verabschiedeten Verhaltenskodex wird allen Mitglieder des Kantonsgerichts stärker bewusst, wie die Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums konstruktiv zu gestalten ist. Der Kodex gibt den Verantwortlichen die Handhabe, eine allfällige Meinungsverschiedenheit in einem frühen Stadium anzugehen. Der Verhaltenskodex wird durch die Mitglieder des Kantonsgerichts laufend weiterentwickelt; dies hat einen positiven Einfluss auf die Teambildung und stellt zudem sicher, dass die Massnahmen nachhaltig und jederzeit praktikabel sind.

Das Kantonsgericht wie auch das Obergericht sind der Meinung, dass diese Massnahmen sinnvoll sind und dazu beitragen werden, allfällige künftige Spannungen zwischen den Mitgliedern des Kantonsgerichts zu lösen oder gar zu verhindern.

Die Teilrevision der Geschäftsordnung hat keine Änderung der finanziellen Aufwendungen zur Folge.

Gestützt auf § 25 Abs. 4 GOG beantragen wir Ihnen,

der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 2154.2 - 14089).

Zug, 16. Mai 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey